

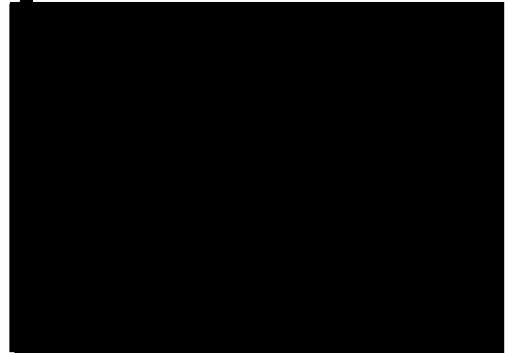


Freie und Hansestadt Hamburg

Bezirksamt Wandsbek

Bezirksamt Wandsbek, Postfach 70 21 41, 22021 Hamburg

Der Bezirksabstimmungsleiter



27. Oktober 2016

Zurückweisung des Bürgerbegehrens „Kein Rahlstedt 131“ wegen Unzulässigkeit

Sehr geehrter 

am 21.10.2016 haben Sie das o.g. Bürgerbegehren mit folgendem Text angezeigt:

„Sind Sie für den Erhalt der Grünflächen und der gewachsenen Kulturlandschaft zwischen Rahlstedt und Stapelfeld und gegen das Bebauungsplan-Verfahren Rahlstedt 131 mit dem geplanten Gewerbegebiet?“

Das Bürgerbegehren wird wegen Unzulässigkeit zurückgewiesen.

Das Bürgerbegehren ist mit Feststellung der Unzulässigkeit gemäß § 6 Abs. 6 Bezirksabstimmungsdurchführungsverordnung (BezAbstDurchfVO) beendet.

Begründung:

Die Prüfung der Zulässigkeit erstreckt sich nach § 4 Absatz 2 des Bezirksabstimmungsdurchführungsgesetzes (BezAbstDurchfG) insbesondere auch auf die in § 21 Bezirksverwaltungsgesetz (BezVG) niedergelegten Grenzen des Entscheidungsrechts der Bezirksversammlung.

Ein einem verbindlichen Bürgerbegehren ggf. folgender Bürgerentscheid würde gegen § 21 BezVG i.V.m. § 32 Absatz 11 Satz 1 BezVG und § 11 Absatz 1 Satz 1 BezAbstDurchfG verstoßen. Danach ist die Bezirksversammlung bei ihren Entscheidungen auch an sonstige Entscheidungen des Senats gebunden. Ein Beschluss der Bezirksversammlung steht ein einem verbindlichen Bürgerbegehren ggf. folgender Bürgerentscheid in seiner Wirkung gleich.

Das von Ihnen angezeigte Bürgerbegehren steht in inhaltlichem Widerspruch zum Beschluss des Senats der Freien und Hansestadt Hamburg vom 11.10.2016. Darin heißt es u.a.

„2. Das Bezirksamt Wandsbek wird angewiesen, das Bebauungsplanverfahren Rahlstedt 131 mit dem Ziel einer gewerblichen Ausweisung und unter Berücksichtigung der Beschlüsse der Bezirksversammlung zügig durchzuführen und den Babauungsplan unter Beachtung des Abwägungsgebots festzustellen.“

Der durch das Bürgerbegehren beehrte Erhalt der Grünflächen und der gewachsenen Kulturlandschaft zwischen Rahlstedt und Stapelfeld unter Verzicht auf das Bebauungsplanverfahren Rahlstedt 131 mit dem geplanten Gewerbegebiet lässt sich nicht mit den Vorgaben dieser Senatsweisung in Einklang bringen.

Mit freundlichen Grüßen



Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können mindestens zwei Vertrauenspersonen durch übereinstimmende Erklärung innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der im Briefkopf bezeichneten Behörde einlegen. Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs bei der Bezirksaufsichtsbehörde - Finanzbehörde, Bezirksverwaltung, Gänsemarkt 36, 20354 Hamburg - gewahrt.